



Geschäftsreglement der Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung wird durch die Geschäftsstelle organisiert. Die Finanzierung erfolgt in Absprache mit der Verbandsleitung.
2. Die Verbandsleitung erstellt aufgrund der fristgerecht eingegangenen Anträge und Motionen eine Traktandenliste, die den Delegierten bis spätestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt wird.
3. Der Verbandspräsident leitet die Delegiertenversammlung. Bei dessen Verhinderung tritt ein Mitglied der Verbandsleitung an seine Stelle.

Der Vorsitzende gibt zu Beginn der Delegiertenversammlung die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Delegierten bekannt und lässt die notwendigen Stimmzähler wählen.

4. Die Geschäfte werden in der Regel in der Reihenfolge der Traktandenliste abgewickelt.
5. Zu einem Verhandlungsgegenstand hat zuerst der für die Vorlage bestellte Referent oder der Antragsteller das Wort.

Anschliessend wird das Wort in der Reihenfolge erteilt, in der es begehrt worden ist. Redner, die sich zum Gegenstand noch nicht äussern konnten, haben den Vorrang.

6. Das Einbringen von Anträgen, die sich nicht auf einen in der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstand beziehen, ist ausgeschlossen.
7. Zerfällt eine zur Beratung gestellte Vorlage in verschiedene Punkte, so wird zuerst über die Vorlage im allgemeinen beraten.

Wird Eintreten beschlossen, folgt die Detailberatung, es sei denn, es werde beschlossen, die Vorlage ungetrennt zu behandeln.

8. Zu einem in Beratung liegenden Geschäft können Gegenanträge und Abänderungsanträge eingebracht werden.
9. Während der Beratung eines Traktandums können jederzeit Ordnungsanträge eingebracht werden, nämlich:
 - a) die Debatte zu schliessen
 - b) das Geschäft auf bestimmte oder unbestimmte Zeit zu verschieben
 - c) den Gegenstand an die Verbandsleitung zurückzuweisen
 - d) das Geschäft einer Kommission zur Prüfung zu überweisen

Wird ein Ordnungsantrag gestellt, so wird bis zu dessen Erledigung die Beratung unterbrochen.

10. Wenn niemand mehr das Wort verlangt, so erklärt der Vorsitzende die Beratung für geschlossen.



11. Vor der Abstimmung über ein Geschäft stellt der Vorsitzende die vorliegenden Anträge zusammen, gibt sie in ihrem Wortlaut nochmals bekannt und bezeichnet deren Reihenfolge für die Abstimmung. Bei Einwendungen dagegen entscheidet die Delegiertenversammlung.
12. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen. Eine geheime Abstimmung findet statt, wenn ein entsprechender Antrag einen Drittel der Stimmen der anwesenden Delegierten auf sich vereint.

Bei Abstimmungen entscheidet das Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit muss die Wahl wiederholt werden.

Stellen sich mehr als zwei Bewerber für ein Amt zur Verfügung, scheidet nach jedem Wahlgang der Bewerber mit den wenigsten Stimmen aus.
13. Die Verhandlungen, Abstimmungen und Wahlen werden zu Protokoll genommen, das allen Delegierten, Behörde- und Ehrenmitgliedern zugestellt wird.
14. Die Verhandlungen und das Protokoll werden in die deutsche bzw. französische Sprache übersetzt.